

PLZ, Ort, Datum	
Telefon-Durchwahl	Telefax

Antrag auf Marktfestsetzung

nach § 69 Gewerbeordnung (GewO)
Vollzug des Titels IV der GewO

Ich / Wir beantrage(n) hiermit, die Festsetzung der nachstehend bezeichneten Veranstaltung:

Antragsteller(in), Veranstalter(in) (Name, Vorname, Firma, Wohnung, Betriebssitz):	
Veranstaltungsleiter(in) (Name, Vorname, Wohnung, Firma, Betriebssitz, Telefon):	
Veranstaltung (genaue Bezeichnung):	
Art der Veranstaltung: <input type="checkbox"/> Messe § 64 GewO <input type="checkbox"/> Ausstellung § 65 GewO <input type="checkbox"/> Großmarkt § 66 GewO <input type="checkbox"/> Wochenmarkt § 67 GewO <input type="checkbox"/> Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO <input type="checkbox"/> Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO <input type="checkbox"/> Volksfest § 68 Abs. 3, § 60b GewO	
Gegenstände der Veranstaltung (Angabe des Kreises der Waren und Leistungen, die angeboten werden sollen):	
Ort der Veranstaltung (z.B. Messegelände, Marktplatz, Halle):	
Durchführung <input type="checkbox"/> einmalig am	Zeitraum <input type="checkbox"/> regelmäßig auf Dauer <input type="checkbox"/> mehrmalig vom <input style="width: 40px;" type="text"/> bis <input style="width: 40px;" type="text"/>
Öffnungszeiten <input type="checkbox"/> werktags von <input style="width: 40px;" type="text"/> Uhr bis <input style="width: 40px;" type="text"/> Uhr	
<input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von <input style="width: 40px;" type="text"/> Uhr bis <input style="width: 40px;" type="text"/> Uhr	
Eintrittsgeld / Platzgeld <input type="checkbox"/> Eintrittsgeld wird nicht erhoben <input type="checkbox"/> Eintrittsgeld für Besucher der Veranstaltung beträgt <input style="width: 60px;" type="text"/> €	
<input type="checkbox"/> Das Platzgeld beträgt für die Aussteller/Anbieter pro <input style="width: 40px;" type="text"/> m ² <input style="width: 40px;" type="text"/> lfd. Meter €	
Versicherungsschutz (Versicherungsträger, Höhe, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes):	
Sonderveranstaltungen (Art, Umfang und zeitlicher Ablauf geplanter Sonderveranstaltungen):	
Nachweis der Zuverlässigkeit durch <input type="checkbox"/> Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG) <input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) <input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> sind beantragt	
Zusätzliche Angaben:	

Antragsteller	Anlagen (3-fach) <input type="checkbox"/> Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren <input type="checkbox"/> Teilnahmebedingungen <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Verzeichnis über Aussteller oder Anbieter <input type="checkbox"/> Ausstellungsplan <input type="checkbox"/>
Unterschrift	

Hinweise zur Marktfestsetzung:

1. Die Marktfestsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände des Marktes dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.
2. Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 der GewO.
3. Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z. B. Baurecht, Feuer/Brandschutzrecht, Lebensmittelrecht, Waffenrecht, bleiben unberührt.
4. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) bleiben unberührt.
5. Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist entweder eine Gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine Erlaubnis i. S. des Titels III der GewO (Reisegewerbe) erforderlich.
6. Der Veranstalter hat die Aussteller darauf hinzuweisen, dass sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, an den Ständen ihren Namen, ihre Anschrift und ferner bei den angebotenen Waren und Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung (außer Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung (nur für Bayern):

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (diese Verfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

- Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24
- Oberbayern: 80335 München 2, Bayerstraße 30
- Oberpfalz: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1
- Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkaderstraße 26
- Niederbayern: 93047 Regensburg, Haldplatz 1
- Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
- Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Merkblatt – Marktfestsetzung

Allgemeine Informationen:

Ein Antrag kann zu folgenden Veranstaltungen gestellt werden:

- Volksfeste, Ausstellungen, Messen, Wochenmärkte, Großmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte

Die persönlichen und örtlichen Voraussetzungen werden geprüft. Zur Prüfung des Antrages auf Marktfestsetzung ist eine Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming (Gewerbeamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Straßenverkehrsamt, Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt), des Amtes für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik Potsdam, der Handwerkskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Potsdam, des Fachdienstes Ordnungsamt der Stadt Ludwigsfelde, Fachdienst Klubhaus sowie des Fachdienstes Kommunalservice erforderlich.

Die Beantragung zur Marktfestsetzung muss auf einem Formblatt erfolgen, muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per Post an folgende Adresse gesandt werden:

Stadt Ludwigsfelde
Fachdienst Ordnungsamt
Gewerbeangelegenheiten
Frau Hofsommer, Frau Kiank
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Antragsfristen:

Gesetzlich ist dies nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, den Antrag rechtzeitig zu stellen – idealerweise etwa acht Wochen vor dem geplanten Termin.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt etwa vier Wochen, sofern alle erforderlichen Unterlagen vollständig im Original vorliegen.

Notwendige Unterlagen im Original und nicht älter als 3 Monate:

- Antragsformular Festsetzung einer Veranstaltung
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Gewerbeanmeldung (wenn vorhanden)
- Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren der Aussteller/Anbieter (Name und Anschrift)
- Lageplan, Grundriss, Ausstellungsplan
- Teilnahmebedingungen
- ggf. Sicherheitskonzept
- Aktuelles Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG), Belegart OG (bei juristischen Personen – Geschäftsführer oder Verantwortlicher und natürliche Personen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO für die Behörde (juristische Person – Geschäftsführer oder Verantwortlicher und natürliche Personen)
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- bei Bedarf – Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev)
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt
- Reisegewerbekarte
- bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften Handelsregisterauszug
- Vereinsregister

Rechtliche Grundlagen:

§ 69 Gewerbeordnung (GewO)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Gaststättengesetz (Gagev)

Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) in Verbindung mit dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg.

Hinweis: Eingetragene und gemeinnützige Vereine können einen Antrag auf Gebührenbefreiung gemäß § 20 GebGBbg stellen. Bitte legen Sie dem Antrag einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer vom Finanzamt bei.

Gebühren:

Einmalgebühr bei Marktfestsetzung in Höhe von 67,20 € bis 2.720,40 €

Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgGastG in Höhe von 38,40 €.

Werbeschilder:

Antrag auf Plakatierung:

Stadt Ludwigsfelde
Fachdienst Ordnungsamt, Herr Pietrzak
Tel.: 03378/827-145
E-Mail: ordnungsamt@ludwigsfelde.de

Kontakt:

Stadt Ludwigsfelde
Gewerbeangelegenheiten
Frau Hofsommer, Frau Kiank
Tel.: 03378/827-133 oder -249
E-Mail: gewerbe@ludwigsfelde.de